

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 20/5776 –

Ausnahmen vom Besserstellungsverbot für gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen

Vorbemerkung der Fragesteller

Gemeinnützige Industrieforschungseinrichtungen sind aus Sicht der Fragesteller wesentliche Triebkräfte der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Bundesrepublik Deutschland. Sie werden vom Bund gefördert, erleiden jedoch nach Auffassung der Fragesteller durch das damit verbundene Besserstellungsverbot einen erheblichen Nachteil gegenüber großen außeruniversitären Forschungseinrichtungen im Wettbewerb um qualifiziertes Personal.

1. Führt aus Sicht der Bundesregierung die unterschiedliche Auslegung von Ausnahmen vom Besserstellungsverbot zu Wettbewerbsverzerrung im Forschungs- und Innovationsbereich?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 58 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

2. Behindert die aktuelle Auslegung der Besserstellungsverbot aus Sicht der Bundesregierung die gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen an der Gewinnung von hochqualifiziertem Führungspersonal?

Wenn ja, welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung hieraus?

Wenn nein, warum sind für die Agentur für Sprunginnovation (SprinD) und die Deutsche Agentur für Transfer und Innovation (DATI) dennoch Ausnahmen erforderlich?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 57 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

3. Nach welchen Kriterien entscheidet die Bundesregierung über Anträge zur Ausnahme vom sog. Besserstellungsverbot entsprechend § 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) im Bereich der Forschungsförderung?

Auf Antrag des für die jeweiligen Zuwendungsempfänger zuständigen Bundesministeriums kann das Bundesministerium der Finanzen (BMF) bei Vorliegen zwingender Gründe Ausnahmen zulassen (vgl. § 8 Absatz 2 Satz 4 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsgesetz 2023)). Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 53 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

4. Wie viele und welche Forschungseinrichtungen und Institute sind nach Kenntnis der Bundesregierung zur Einhaltung des Besserstellungsverbots verpflichtet (bitte alle Einrichtungen tabellarisch auflisten)?

Die erbetenen Informationen werden nicht zentral erhoben. Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 des Haushaltsgesetzes 2023 ist das Besserstellungsverbot auch für den Bereich der Projektförderung zu beachten, wenn Zuwendungsempfänger ihre Gesamtausgaben überwiegend aus Zuwendungen der öffentlichen Hand bestreiten. Entsprechend ist das Besserstellungsverbot als Auflage in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P) sowie in den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Ausgabenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung zur Projektförderung (NABF) und den Nebenbestimmungen für Zuwendungen auf Kostenbasis des Bundesministeriums für Bildung und Forschung an gewerbliche Unternehmen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben enthalten. Die entsprechenden Nebenbestimmungen sind Bestandteil der jeweiligen Zuwendungsbescheide.

5. Wie viele Forschungseinrichtungen und Institute verstoßen nach Kenntnis der Bundesregierung gegen die Einhaltung des Besserstellungsverbots?
6. Wie viele Einrichtungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung etwaige Verstöße seit der Aufforderung der Einhaltung des Besserstellungsverbots durch die Bundesregierung behoben?

Die Fragen 5 und 6 werden im Zusammenhang beantwortet.

Die erbetenen Informationen werden nicht zentral erhoben.

7. Wie viele Handlungs- und Prüfaufträge zur Einhaltung des Besserstellungsverbot im Bereich der Forschungsförderung sind derzeit in der Bundesregierung anhängig?
8. Wie lang ist aktuell die durchschnittliche Bearbeitungszeit vom Eingang bis zur Bescheidung von Handlungs- und Prüfaufträge zur Einhaltung des Besserstellungsverbot?

Die Fragen 7 und 8 werden im Zusammenhang beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 56 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

9. Aus welchen Instituten und Forschungseinrichtungen liegen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Anträge auf Ausnahme vom Besserstellungsverbot vor (bitte tabellarisch auflisten)?

Eine tabellarische Auflistung ist der Anlage* zu entnehmen.

10. Wie viele Anträge wurden vom BMWK mit Stellungnahme an das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur Zustimmung seit Oktober 2021 weitergegeben (bitte ebenfalls konkret und einzeln auflisten)?

Bis auf die Anträge von vier Einrichtungen, die sich noch in der finalen Prüfung befinden, wurden alle zu Frage 9 aufgeführten Anträge an das BMF weitergeleitet.

11. Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Kündigungen aufgrund der Einhaltung des Besserstellungsverbots in gemeinnützigen Forschungseinrichtungen, und wenn ja, in welchem Umfang?
12. Führt die Einhaltung des Besserstellungsverbots nach Kenntnis der Bundesregierung zum Verlust öffentlicher Projektfördermittel, und wenn ja, in welchem Umfang?

Die Fragen 11 und 12 werden im Zusammenhang beantwortet.

Hierzu liegen der Bundesregierung keine Anhaltspunkte vor.

13. Welche Auswirkungen hat die neue Vorgabe, die Einhaltung des Besserstellungsverbots bereits im Antragsverfahren des Zentralen Innovationsprogrammes Mittelstand (ZIM) und anderer wirtschaftsnaher Forschungsförderungen zuzusichern, auf die Anzahl der eingegangenen Anträge (bitte konkret mit jährlichen Antragszahlen und Bewilligungen seit 2019 untersetzen)?

Im Zentralen Innovationsprogramm Mittelstand bewegt sich der Anteil der von gemeinnützigen Forschungseinrichtungen gestellten Anträge nach Wiederöffnung am 3. August 2022 (weitgehende Antragsaussetzung vom 7. Oktober 2021 bis 2. August 2022) auf dem Niveau der Vorjahre. Jährliche Anträge und Bewilligungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Jahr	Anträge	Bewilligungen
2019	585	239
2020	243	238
2021	317	230
2022	180	162

Im Programm INNO-KOM sind die Antragszahlen in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen. Schwankungen bei der Anzahl der Bewilligungen beruhen auf den Veränderungen von Verpflichtungsermächtigungen, nicht auf der Prüfung des Besserstellungsverbots. Jährliche Anträge und Bewilligungen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

* Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/6045 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

Jahr	Anträge	Bewilligungen
2019	286	270
2020	293	206
2021	325	279
2022	373	204

14. Welche Verbesserungen plant die Bundesregierung bei der Genehmigung von Ausnahmen vom sog. Besserstellungsgebot zur Personalgewinnung an außeruniversitären Forschungseinrichtungen?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 54 der Kleinen Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

15. Wie will die Bundesregierung die internationale und nationale Wettbewerbsfähigkeit für die Exzellenzforschung bei Anstellungsbedingungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVÖD), insbesondere in der Technologiebranche, dauerhaft sichern?
16. Sieht die Bundesregierung ein Ungleichgewicht in der Wissenschaftslandschaft aufgrund der Nichtberücksichtigung der unabhängigen Industrieforschungseinrichtungen von Ausnahmen vom Besserstellungsverbot nach dem Wissenschaftsfreiheitsgesetz, und wenn ja, was tut die Bundesregierung, um einem etwaigen Ungleichgewicht entgegenzuwirken?

Die Fragen 15 und 16 werden im Zusammenhang beantwortet.

Das Wissenschaftsfreiheitsgesetz (WissFG) ist auf bundesfinanzierte institutionell geförderte Wissenschaftseinrichtungen ausgerichtet. Diese sind einem wissenschaftsadäquaten Controlling unterworfen und verfügen regelmäßig über Überwachungsorgane, über die den öffentlichen Zuwendungsgeber in der Überwachung der operativen Geschäftsführung ein wesentlicher Einfluss eingeräumt ist.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 54 und 57 der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/3229 verwiesen.

17. Plant die Bundesregierung eine Ausweitung der Übergangsfrist für betroffene Institute, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Zuwendungsempfänger, die dem Besserstellungsverbot unterliegen, sind auch zu dessen Einhaltung verpflichtet. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

18. Welche Auswirkungen hat die Änderung des § 8 Absatz 2 des Haushaltsgesetzes, „Satz 2 gilt nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Bundesland geleistet werden und das Haushaltsrecht dieses Bundeslandes ein Besserstellungsverbot vorsieht“, für vom Besserstellungsverbot betroffene Forschungseinrichtungen?

Die Änderung hat Wirkungen für die in § 8 Absatz 2 Satz 2 Haushaltsgesetz 2023 (wie auch in den Vorjahren) geregelte Anwendung des Besserstellungsverbots bei Projektförderungen. Ausgangspunkt des Besserstellungsverbots bei Projektförderung ist das überwiegende Bestreiten der Gesamtausgaben des Zuwendungsempfängers aus Zuwendungen der öffentlichen Hand. Gemäß der Regelung des § 8 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über die Feststellung des Bundes-

haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 (Haushaltsgesetz 2022) sowie den entsprechenden Regelungen der Vorjahre war bei Projektförderungen das Besserstellungsverbot des Bundes einzuhalten bzw. für Abweichungen eine Ausnahme des BMF erforderlich, auch wenn ein nur geringer Finanzierungsanteil des Bundes vorlag. Nach der jetzt eingefügten Neuregelung gilt dies nicht, wenn die Zuwendungen der öffentlichen Hand überwiegend von einem Land geleistet werden und das jeweilige Landeshaushaltsrecht ein Besserstellungsverbot vorsieht. Im Ergebnis dient die neue Regelung der Verwaltungsvereinfachung.

19. Plant die Bundesregierung, Ausnahmeregelungen für Bestandsverträge zu schaffen, um die Abwanderung von Spitzenwissenschaftlerinnen und Spitzenwissenschaftlern zu verhindern, und wenn ja, wann, und wie soll dies erfolgen, und wenn nein, warum nicht?

Bestandsverträge sind nach arbeitsrechtlichen Kriterien zu prüfen. Die Prüfung des haushaltsrechtlichen Besserstellungsverbots erfolgt, sofern dies nach der arbeitsrechtlichen Rechtslage möglich ist.

20. Plant die Bundesregierung, unter § 8 Absatz 2 Satz 5 des Haushaltsgesetzes auch die gemeinnützigen Industrieforschungseinrichtungen einzuordnen, und wenn ja, wann, und wenn nein, warum nicht?

Der Anwendungsbereich des § 8 Absatz 2 Satz 5 des Haushaltsgesetzes 2023 ist durch die Verweisung auf § 2 WissFG definiert. Die Einrichtungen, für die Erleichterungen gelten, sind dort abschließend aufgeführt. Die Regelung im Haushaltsgesetz 2023 greift insofern die fachgesetzliche Regelung im WissFG auf. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 15 und 16 verwiesen.

Tabellarische Auflistung der Einrichtungen, aus denen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Ausnahmeanträge vorliegen

AMO - Gesellschaft für Angewandte Mikro- und Optoelektronik mbH
Automotive Cluster Ostdeutschland (ACOD) GmbH
Bimolab gGmbH
blz - Bayerisches Laserzentrum GmbH
Cetex - Institut für Textil- und Verarbeitungsmaschinen gGmbH
CiS - Forschungsinstitut für Mikrosensorik GmbH
DBI - Gastechnologisches Institut gGmbH
DIK - Deutsches Institut für Kautschuktechnologie e.V.
DIL - Deutsches Institut für Lebensmitteltechnik e.V.
fem - Verein für das Forschungsinstitut für Edelmetalle
FGW - Forschungsgemeinschaft Werkzeuge und Werkstoffe e.V.
FILK - Freiberg Institute gGmbH
FITT - Institut für Technologietransfer an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes gGmbH
FiW - Forschungsinstitut für Wasserwirtschaft und Klimazukunft an der RWTH Aachen e.V.
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH
Forschungsvereinigung Kalk-Sand e.V.
FZI - Forschungszentrum Informatik
GFaI - Gesellschaft zur Förderung angewandter Informatik e.V.
GFE - Gesellschaft für Fertigungstechnik und Entwicklung Schmalkalden e.V.
Hahn-Schickrad-Gesellschaft für angewandte Forschung e.V.
Hörzentrum Oldenburg gGmbH
IAB - Institut für Angewandte Bauforschung Weimar gGmbH
IFNANO - Institut für Nanophotonik Göttingen e.V.
IHD - Institut für Holztechnologie Dresden gGmbH
IKV - Vereinigung zur Förderung des Instituts für Kunststoffverarbeitung in Industrie und Handwerk an der RWTH Aachen e.V.
ILK - Institut für Luft- und Kältetechnik gGmbH
ILM - Institut für Lasertechnologien in der Medizin und Meßtechnik an der Universität Ulm
INNOVENT - Verein zur Förderung von Innovation durch Forschung, Entwicklung und Technologietransfer e.V.
IPH - Institut für Integrierte Produktion Hannover gGmbH
ISFH - Institut für Solarenergieforschung GmbH
IUTA - Institut für Energie- und Umwelttechnik e.V.
IWT Wirtschaft und Technik GmbH
IZF - Institut für Ziegelforschung e.V.
KIMW - Kunststoffinstitut Lüdenscheid gGmbH
KUZ - Kunststoff-Zentrum in Leipzig gGmbH

LZH - Laser Zentrum Hannover e.V.
OFFIS e.V. - Institut für Informatik
OWI Science for Fuels gGmbH
PTS - Papiertechnische Stiftung
Reiner Lemoine Institut
STFI - Sächsisches Textilforschungsinstitut e.V.
TITK - Thüringisches Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung e.V.
ttz Bremerhaven - Verein zur Förderung des Technologietransfers an der Hochschule Bremerhaven e.V.
Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH (WFG)

